

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Studium des B.A. Koreanistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik begründen. ²Das Studium führt zum Erwerb einer Sprachkompetenz im Koreanischen mindestens auf dem Niveau des Levels 4 TOPIK bzw. der Mittelstufe B2 GER sowie zum Erwerb von fundiertem und tiefergehendem Wissen über Themengebiete wie Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. ³Die Studierenden können korearelevante Themen eigenständig wissenschaftlich korrekt bearbeiten und verfügen über ein solides Verständnis über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches für selbstgesteuerte Analysen und die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung.

⁴Nach dem absolvierten Koreanistikstudium in Deutschland und Korea verfügen die Studierenden neben den fachlich notwendigen methodischen und praktischen (instrumentalen) Fähigkeiten die wichtigen überfachlichen kommunikativen, interkulturellen, regionalwissenschaftlichen sowie systematischen Kompetenzen, um nicht nur erfolgreich in rein koreabezogenen Berufsfeldern im In- und Ausland tätig sein, sondern auch ein vertiefendes koreanistisches oder fachähnliches Studium im M.A.-Studiengang fortsetzen zu können.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-01	Koreanisch Grundstufe I	9
	KOR-BA-07	Einführungsmodul	9
2	KOR-BA-02	Koreanisch Grundstufe II	9
	KOR-BA-08	Basismodul	9
3	KOR-BA-03	Koreanisch Grundstufe III	9

	KOR-BA-09	Aufbaumodul	9
4	KOR-BA-04	Koreanisch Mittelstufe I	9
5	KOR-BA-05	Koreanisch Mittelstufe II	9
4+5	KOR-BA-10	Auslandsmodul	3
6	KOR-BA-06	Koreanisch Vertiefungsstufe	6
	KOR-BA-11	Vertiefungsmodul	6
	KOR-BA-12	Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	12

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
3-6	Modul BQ	Interkulturelle Kompetenz	21

(3) Das Studium der Koreanistik/ Korean Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-BA-13	Koreanisch Grundstufe I	6
1 oder 3	KOR-BA-17	Einführung in die Koreanistik	9
2	KOR-BA-14	Koreanisch Grundstufe II	6
2 oder 4	KOR-BA-18	Basismodul	9
3	KOR-BA-15	Koreanisch Grundstufe III	6
3 oder 6	KOR-BA-19	Aufbaumodul	9
4	KOR-BA-16	Koreanisch Grundstufe IV	6
4-6	KOR-BA-20	Vertiefungsmodul	9

”

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden

Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-02: "Koreanisch Grundstufe II"
- Modul KOR-BA-08: "Basismodul" "

4. § 9 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-04: "Koreanisch Mittelstufe I"
- Modul KOR-BA-09: "Aufbaumodul"

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul KOR-BA-16: "Koreanisch Grundstufe IV"
- Modul KOR-BA-18: "Basismodul" "

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Bachelorstudiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor